



# KUNDMACHUNG

## Aufhebung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes gem. § 64 Abs. 7 TROG

Planungsbereich: Gp. 50/7, 50/9, 52 und 242/1 (alle zum Teil)

Planbezeichnung: ABP 339A032-07  
EBP 339E034-07

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau hat mit Beschluss vom 02. September 2024 gemäß § 64 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, die **Aufhebung** des allgemeinen Bebauungsplanes ABP 339A032-07 sowie des ergänzenden Bebauungsplanes EBP 339E034-07 beschlossen.

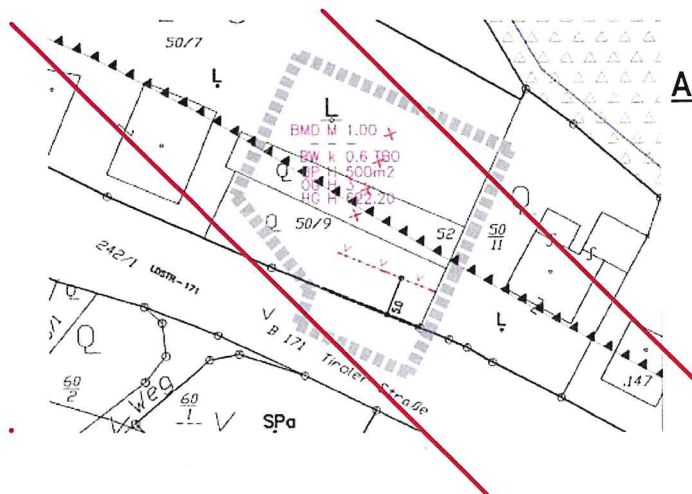
Für einen Teil der im Bebauungsplan enthaltenen Grundparzellen soll eine Grundstücksänderung durchgeführt werden. In der zur Grundstücksänderung eingeholten raumordnungsfachlichen Stellungnahme von Arch. DI Stefan Brabetz wurde festgestellt, dass hinsichtlich des für das Grundstück 50/9 bestehenden Bebauungsplanes aus fachlicher Sicht von einem Widerspruch zu den Erfordernissen zur Teilungsbewilligung ausgegangen wird. Aus diesem Grund wird empfohlen, den Bebauungsplan entweder abzuändern oder – wie im vorliegenden Fall zweckmäßiger – aufzuheben.

Der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan wurde vor Bebauung der 50/9 erlassen. Die darin enthaltenen Vorgaben wurden durch die Bebauung bereits umgesetzt und erfüllt.

Der Beschluss des Gemeinderates über die Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes ist gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2022 innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung an der Amtstafel der Gemeinde während zweier Wochen kundzumachen.

Die Verordnung über die Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gemäß § 66 Abs. 8 TROG 2022 ist die Verordnung über die Aufhebung von Bebauungsplänen nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.



**Aufhebung BBP**



Der Bürgermeister  
der Gemeinde Pettnau

angeschlagen am: 04.09.2024  
abgenommen am: 19.09.2024